

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Allgemeines</b>	<b>01</b>
1.1.	Geschichte des Arbeitsschutzes	01
1.2.	Arbeitsschutz heute	01
<b>2.</b>	<b>Formale Grundlagen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</b>	<b>02</b>
2.1.	Gesetze	02
2.1.1.	Arbeitssicherheitsgesetz und Arbeitsschutzgesetz	02
2.1.2.	Andere Gesetzesgrundlagen	02
2.2.	Verordnungen	03
2.3.	BG-Vorschriften	03
2.4.	Konzepte und Richtlinien	03
2.4.1.	DGUVV2	03
2.4.2.	GDA-ORGAcheck	03
<b>3.</b>	<b>Elemente im Arbeitsschutz</b>	<b>04</b>
3.1.	Die Gefährdungsbeurteilung	04
3.1.1.	Allgemeines	04
3.1.2.	Erstellung der Gefährdungsbeurteilung	04
3.1.3.	Schutzmaßnahmen	04
3.2.	Das Gefahrstoffkataster	05
3.2.1.	Gefahrstoffe	05
3.2.2.	Sicherheitsdatenblätter	05
3.3.	Weitere Elemente	05
3.3.1.	Qualitätsmanagement	05
3.3.2.	Hygieneplan	06
3.3.3.	Verbandbuch	06
<b>4.</b>	<b>Organisation von Arbeitsschutz in der Arztpraxis</b>	<b>06</b>
4.1.	Allgemeines für die Praxis	06
4.1.1.	Die Arbeitsschutzorganisation	06
4.2.	Die Akteure im Arbeitsschutz	06
4.2.1.	Der Arbeitgeber	06
4.2.2.	Die Arbeitnehmer	06
4.2.3.	Die FASI	07
4.2.4.	Der Arbeitsmediziner	07
4.2.5.	Betriebsrat und ASA-Sitzung	07
<b>5.</b>	<b>Spezielle Ansprüche im Urinlabor</b>	<b>07</b>
5.1.	Die Arbeit mit Biostoffen	07
5.1.1.	Klassifizierung von Biostoffen	07
5.1.2.	Schutzmaßnahmen	07

---

<b>6.</b>	<b>Lösungen für die Praxis</b>	<b>08</b>
6.1.	Arbeitgeberkonzept	08
6.2.	Arbeitsschützer und Arbeitsmediziner	08
6.3.	Arbeitsschutz-Managementsystem	08
<b>7.</b>	<b>Überwachung und Kontrolle</b>	<b>09</b>
7.1.	Kontrollorgane	09
7.2.	Konsequenzen	09
7.3.	Versicherungsschutz	09
<b>8.</b>	<b>Anhang</b>	<b>10</b>
8.1.	Glossar	10
8.2.	Tabellen	10
8.2.1.	Gefährdungsbeurteilung	10

## **1. Einleitung und Allgemeines**

### 1.1. Geschichte des Arbeitsschutzes

Schon im Alten Testament steht geschrieben, man solle einen Zaun um das Dach seines Hauses bauen, damit niemand herabfalle und man sich mit Blutschuld belade. Dies ist vermutlich die älteste Arbeitsschutzvorgabe.

Lange Zeit wurde der Arbeitsschutz in Deutschland stiefmütterlich behandelt. Besonders schlimm war die Situation während der industriellen Revolution. Zu dieser Zeit herrschten teils fatale Bedingungen für die Fabrikarbeiter, aber auch für Beschäftigte in anderen Bereichen, wie zum Beispiel dem Bergbau. Kinderarbeit war zum Teil nicht die Ausnahme, sondern die Regel. In Folge dessen wurde in Preußen 1839 von König Friedrich Wilhelm III. das „Preußische Regulativ“ erlassen. Später wurde die Gewerbeordnung eingeführt, die erstmals die Arbeitgeber verpflichtete, für die Sicherheit der Arbeiter zu sorgen. Der Begriff „Arbeitsschutz“ wurde geboren.

1884 führte Bismarck als Teil seines Sozialprogramms das Unfallversicherungsgesetz ein. In dessen Folge entstanden auch die Berufsgenossenschaften, die heute noch eine zentrale Rolle im Arbeitsschutz spielen. Während die gesetzlichen Regelungen am Anfang vor allem „Arbeiter“ im klassischen Sinne betrafen (die auch dem höchsten Unfallrisiko ausgesetzt waren), wurden die Vorgaben später dann nach und nach auf alle Angestellten ausgedehnt.

Erst 1974 trat dann das Arbeitssicherheitsgesetz in Kraft, mit dem der Arbeitsschutz in die im Prinzip noch heute geltenden Regelungen gefasst wurde.

### 1.2. Arbeitsschutz heute

Heute gibt es in Europa und Deutschland recht weitreichende Vorgaben zum Arbeitsschutz, diese werden aber zum Teil noch immer nicht ernstgenommen. Weit verbreitet ist noch die Ansicht, dass jeder für seine eigene Sicherheit verantwortlich ist, und dass ein bezahlter Arbeiter auch für alle Risiken, die er zu tragen hat, bezahlt wird bzw. bezahlt werden kann.

Das Gegenteil ist der Fall, der Unternehmer hat notfalls mit Zwangsmaßnahmen für Sicherheit zu sorgen. Es reicht zum Beispiel nicht, dass ein Arbeitgeber Schutzausrüstung wie Handschuhe, Kittel etc. bereitstellt. Er hat auch dafür zu sorgen, dass sie, wo nötig, getragen wird.

## **2. Formale Grundlagen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**

### **2.1. Gesetze**

#### 2.1.1. Arbeitssicherheitsgesetz und Arbeitsschutzgesetz

##### *Arbeitssicherheitsgesetz*

Vollständige Bezeichnung: „Deutsches Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

Das Arbeitssicherheitsgesetz regelt vor allem den Einsatz von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, definiert deren Aufgaben und betriebliche Position und fordert die betriebliche Zusammenarbeit beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung, z.B. im Arbeitsschutzausschuss. Es soll eine fachkundige Beratung der Arbeitgeber sicherstellen. Es regelt auch deren Aufgaben und schreibt die Zusammenarbeit der Fachkräfte vor. Wörtlich heißt es:

*„Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden, gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können, die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.“*

##### *Arbeitsschutzgesetz*

Vollständige Bezeichnung: „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit.“

Das Arbeitsschutzgesetz wurde eingeführt, um EU-Richtlinien in Deutschland umzusetzen. Es ist die gesetzliche Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung. Außerdem regelt es andere Pflichten des Arbeitgebers, wie zum Beispiel die Unterweisungspflicht. Es regelt weiterhin die Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Arbeitsschutz.

#### 2.1.2. Andere Gesetzesgrundlagen

Die wichtigste Gesetzesgrundlage für den Arbeitsschutz ist das Grundgesetz. Darin wird jedem Menschen das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert. Das heißt, auch bei der Arbeit hat jeder Mensch das Recht darauf, keinen Schaden zu nehmen. Dies zu verhindern ist nicht (vornehmlich) die Aufgabe des Arbeitnehmers, sondern die des Arbeitgebers.

## **2.2. Verordnungen**

Außer den Gesetzen regelt eine Reihe von Verordnungen und Vorgaben den Arbeitsschutz, die entweder immer oder aber nur in bestimmten Tätigkeitsbereichen Geltung haben. Beispiele sind:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Medizinproduktebetrieberverordnung (MPBetreibV)
- Mutterschutzgesetz (MuschG)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

## **2.3. BG-Vorschriften**

Neben den gesetzlichen Vorgaben sind weiterhin die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BG) von Bedeutung. Da es sich bei den BGs um die Versicherungsträger handelt, sind solche Vorgaben unbedingt ernst zu nehmen.

## **2.4. Konzepte und Richtlinien**

### **2.4.1. DGUVV2**

Am 1. Januar 2011 wurde die Verordnung 2 der Deutschen Gesellschaft der Unfallversicherer, kurz DGUVV2 eingeführt. Das Wesentliche bei der DGUVV2 ist, dass sie erstmals die Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes konkretisiert. Dabei werden die Soll-Einsatzzeiten der Fachkräfte und Berufsmediziner in Abhängigkeit von der Mitarbeiterzahl des Unternehmens festgelegt. Die DGUVV2 beschreibt auch die verschiedenen Betreuungsmodelle (siehe Kap. 6.), sowie die notwendige Qualifikation der Fachkräfte.

Sie fordert die Schaffung einer Arbeitsschutzorganisation inklusive Gefährdungsbeurteilung.

### **2.4.2. GDA-ORGCheck**

Der GDA-ORGCheck wurde im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) von Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern und Sozialpartnern entwickelt. Der GDA-ORGCheck ist keine Vorgabe in dem Sinne, er ist ein Instrument zur Selbstkontrolle. Der Arbeitnehmer soll mittels des GDA-ORGChecks in der Lage sein, sein eigenes Arbeitsschutzsystem zu überprüfen und zu bewerten.

Der GDA-ORGCheck richtet sich vor allem an kleine und mittelständige Unternehmen, die am ehesten Schwierigkeiten haben, den Arbeitsschutz in der Gesamtheit der Forderungen umzusetzen. In einer übersichtlichen Broschüre werden die wichtigsten Forderungen in 15 Punkten zusammengefasst. Den ORGCheck bekommt man direkt unter [www.orgacheck.de](http://www.orgacheck.de).

## **3. Die Grundelemente im Arbeitsschutz**

### **3.1. Die Gefährdungsbeurteilung**

#### **3.1.1. Allgemeines**

Die Gefährdungsbeurteilung ist normalerweise das Herzstück des Arbeitsschutzes in einem Unternehmen. In der Gefährdungsbeurteilung werden alle Gefährdungen in einem Betrieb erfasst und dokumentiert. Dazu wird festgestellt, welche Schutzmaßnahmen gegen diese Gefährdungen getroffen wurden und ob diese ausreichend sind, um Schäden am Menschen zu verhindern. Die Gefährdungsbeurteilung wird vor allem im Arbeitssicherheitsgesetz gefordert. Dort ist auch beschrieben, welchen Zweck die Gefährdungsbeurteilung hat und welche Faktoren berücksichtigt werden müssen.

#### **3.1.2. Erstellung der Gefährdungsbeurteilung**

Bei der Gefährdungsbeurteilung (GFB) wird vor allem auf die Arbeitsbedingungen eingegangen, weniger auf die individuelle Situation der Mitarbeiter. Alle Gefährdungen müssen beachtet werden: physikalische, biologische, chemische, aber auch solche die sich aus dem Arbeitsablauf und der Arbeitsorganisation ergeben. Seit 2013 muss auch die psychische Belastung berücksichtigt werden.

Es gibt keine bindende Form wie eine Gefährdungsbeurteilung gestaltet sein muss. Meistens liegt eine GFB aber in Form einer Tabelle vor, in der alle Gefahrenquellen, Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und Risiken zusammengefasst sind.

#### **3.1.3. Schutzmaßnahmen**

Nachdem die Gefahren anhand der Gefährdungsbeurteilung erhoben und beurteilt wurden, müssen daraus Schutzmaßnahmen abgeleitet werden. Die Schutzmaßnahmen werden nach dem sogenannten **STOP**-Prinzip gewählt. Dieses stellt eine Rangfolge der Schutzmaßnahmen dar. Dabei steht **S** für Substitution, **T** für Technische Schutzmaßnahmen, **O** für Organisatorische Schutzmaßnahmen und **P** für Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Die **Substitution** von Gefahrenquellen ist immer die effektivste Schutzmaßnahme innerhalb der STOP-Rangfolge. Unter Substitution versteht man die Beseitigung einer Gefahrenquelle oder den Ersatz eines Gefahrstoffes, eines biologischen Arbeitsstoffes oder eines Verfahrens durch einen Stoff oder ein Verfahren mit einer insgesamt geringeren Gefährdung für die Beschäftigten. Können die Gefahrenquellen nicht beseitigt werden, müssen die Risiken durch Schutzmaßnahmen reduziert/minimiert werden. Vorrangig durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, aber auch durch personenbezogene Schutzmaßnahmen.

Beispiele für **technische Schutzmaßnahmen** in einer Arztpraxis sind u.a. die Verwendung von Sicherheitskanülen und ordnungsgemäße Abwurfbehälter für Kanülen, um das Risiko für Nadelstichverletzungen zu minimieren. Steckdosen im Wartebereich sollten mit Kindersicherungen versehen werden und Steckdosen in der Nähe von Wasser/Flüssigkeiten mit einem Spritzschutz versehen werden. Bei der Lagerung von Material in hohen Regalen sollte eine Trittleiter zur Verfügung gestellt werden, um mögliche Unfälle zu reduzieren.

Beispiele für **organisatorische Schutzmaßnahmen** in einer Arztpraxis sind u.a. Einweisungen von Mitarbeitern, Notfallpläne, der richtige Umgang und die Lagerung von Gefahrstoffen, das Benennen eines Brandschutzbeauftragten, der Besuch von Lehrgängen und Fortbildungen, die Unterweisung der Beschäftigten, das Erstellen von Verhaltensregeln im Labor und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen.

Beispiele für die **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** in einer Arztpraxis sind u.a. das Tragen von Handschuhen, eines Kittels, eines Mundschutzes oder einer Schutzbrille.

## **3.2. Das Gefahrstoffkataster**

### **3.2.1. Gefahrstoffe**

Gefahrstoffe sind alle Substanzen, mit dem im Betrieb gearbeitet wird, von denen eine Gefahr für Gesundheit und/oder Leben ausgeht. Gefahrstoffe werden normalerweise mit Gefahrenhinweisen versehen. Die am häufigsten vertretenen Gefahrstoffe sind Putz- und Reinigungsmittel. Biostoffe und Arzneimittel sind eine besondere Form der Gefahrstoffe.

### **3.2.2. Sicherheitsdatenblätter**

Zu jedem Gefahrstoff muss ein Sicherheitsdatenblatt vorliegen (Ausnahme sind Arzneimittel und Biostoffe). Dieses wird normalerweise von dem Hersteller mitgeliefert. Es enthält die wichtigsten Daten über die Gefahren und den korrekten Umgang mit diesem Stoff.

## **3.3. Weitere Elemente**

### **3.3.1. Qualitätsmanagement**

Der Arbeitsschutz ist eng mit dem Qualitätsmanagement verbunden. Man könnte den Arbeitsschutz sogar als einen Teil des Qualitätsmanagements betrachten. Wer ein gutes Qualitätsmanagement führt, der hat einen Teil des Arbeitsschutzes schon erledigt und umgekehrt.

### 3.3.2. Hygieneplan

Da bei mangelnder Hygiene auch die Mitarbeiter durch Infektionen bedroht sind, gehört auch der Hygieneplan unbedingt mit zum Arbeitsschutz.

### 3.3.3. Verbandbuch

Das Verbandbuch ist ein Buch (analog oder digital) in dem alle Unfälle oder Beinaheunfälle eingetragen werden sollen. Ein Beinaheunfall ist ein Vorkommnis, bei dem ein drohender Unfall gerade so noch abgewendet wurde (z.B. über eine Schwelle gestolpert, gestrauchelt und gerade noch so gefangen o.ä.). Das Verbandbuch dient auch als Beweis, dass Unfälle und Beinaheunfälle ernst genommen werden.

## **4. Organisation von Arbeitsschutz in der Arztpraxis**

### **4.1. Allgemeines für die Praxis**

#### 4.1.1. Die Arbeitsschutzorganisation

Früher reichte es aus, wenn die Einrichtung ab und zu von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit besucht wurde. Da der Arbeitsschutz aber inzwischen ernster genommen wird und viele verschiedene Elemente umfasst, ist eine Arbeitsschutzorganisation vorgesehen oder ein Arbeitsschutz-Management-System. Die Forderungen hiernach finden sich auch in der DGUVV2.

### **4.2. Die Akteure im Arbeitsschutz**

#### 4.2.1. Der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist im Sinne des Arbeitsschutzes immer der Hauptverantwortliche. Es gilt die Devise: Aufgaben sind delegierbar, Verantwortung ist es nicht. Selbst wenn eine Fachkraft angeheuert wird, so hat diese ausschließlich beratende Funktion. Die Verantwortung bleibt beim Arbeitgeber. Einige Dienstleiter bieten jedoch eine Art Versicherungsschutz an.

#### 4.2.2. Die Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer sind im Endeffekt die Empfänger oder Nutznießer des Arbeitsschutzes. Sie sollen in erster Linie geschützt werden. Hinzu kommen in der Praxis die Patienten. Diese stehen aber im Kontext des Arbeitsschutzes an untergeordneter Stelle. Natürlich müssen auch die Arbeitnehmer am Arbeitsschutz mitwirken. Unfälle aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit liegen auch nach wie vor in der Verantwortung des Verursachers.

#### 4.2.3. Die FASI

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI) wird vom Arbeitgeber im Normalfall beauftragt, den Arbeitsschutz im Unternehmen zu beurteilen, eine Gefährdungsbeurteilung zu schreiben und die Unterlagen regelmäßig zu aktualisieren.

#### 4.2.4. Der Arbeitsmediziner

Die Hauptaufgabe des Arbeitsmediziners sind die sogenannten Vorsorgeuntersuchungen, bei denen die Arbeitnehmer auf Anzeichen von arbeitsbedingten Erkrankungen untersucht werden. In größeren Unternehmen ermittelt auch der Arbeitsmediziner Gefahren für die Gesundheit, macht Begehungen und schreibt Gefährdungsbeurteilungen.

#### 4.2.5. Betriebsrat und ASA-Sitzung

In Unternehmen, in denen es einen Betriebsrat gibt, spielt dieser eine große Rolle im Arbeitsschutz, da er ja die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, für die ja auch der Arbeitsschutz bestimmt ist. In solchen Fällen müssen unter Beteiligung des Betriebsrates, des Arbeitgebers, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitnehmer-Vertretung sogenannte ASA-Sitzungen stattfinden (ASA = Arbeitsschutz-Ausschuss).

## **5. Spezielle Ansprüche im Urinlabor**

### **5.1. Die Arbeit mit Biostoffen**

#### 5.1.1. Klassifizierung von Biostoffen

Biostoffe werden nach ihrer Gefährlichkeit in vier „Risikogruppen“ unterteilt. Dabei sind Keime der Risikogruppe 1 harmlos (z.B. *Bacillus subtilis*), die der Stufe 4 am gefährlichsten (z.B. Ebola). Die meisten Erreger von Harnwegsinfektionen fallen in die Risikogruppe 2.

#### 5.1.2. Schutzmaßnahmen

Ein Labor muss eine Schutzstufe aufweisen, die der Risikogruppe des Erregers entspricht. Ein Praxislabor benötigt daher die Schutzstufe 2 (siehe Fachtext 1.1.1. „Labor“).

Für die Arbeit mit Biostoffen wird in der Biostoffverordnung eine eigene Gefährdungsbeurteilung verlangt. Diese kann aber auch zusammen mit der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

---

## **6. Lösungen für die Praxis**

### **6.1. Arbeitgeberkonzept**

Ein nicht ganz unumstrittenes Konzept ist es, dass sich der Arbeitgeber selbst um den Arbeitsschutz kümmert. Er braucht dazu nicht unbedingt eine Fachkraft. Er muss sich dann aber auch die notwendige Kenntnis dazu aneignen, das kann unter dem Strich aufwändiger und teurer sein als eine Fachkraft zu beauftragen.

### **6.2. Arbeitsschützer und Arbeitsmediziner**

Der Arbeitgeber kann eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Berufsmediziner beauftragen, den Arbeitsschutz in seinem Unternehmen umzusetzen. Beide Fachkräfte können bei großen Unternehmen betriebsintern sein, meist kommen sie jedoch als externe Dienstleister und arbeiten auf Rechnung.

### **6.3. Arbeitsschutz-Managementsystem**

Es gibt Dienstleister, die „Gesamtpakete“ anbieten, in denen viele oder alle Elemente des Arbeitsschutzes in einem Vertrag vereint sind. Hier werden FASIs, Berufsmediziner, Elektroprüfer, ggf. Hygienefachkräfte etc. über einen gemeinsamen Anbieter vereint. Entscheidet man sich für das „rundum“-Paket sollte man sich aber trotzdem bewusst darüber sein, welche Bestandteile des Arbeitsschutzes beinhaltet sind und diese, wenn notwendig, auch aktiv einfordern.

## **7. Überwachung und Kontrolle**

### **7.1. Kontrollorgane**

Für die behördliche Überwachung des Arbeitsschutzes ist normalerweise die Gewerbeaufsicht verantwortlich, aber auch die Berufsgenossenschaft kann die Erfüllung der Auflagen kontrollieren.

### **7.2. Konsequenzen**

Bei Nichterfüllung von Arbeitsschutzauflagen drohen natürlich Strafen, normalerweise Geldstrafen, aber es kann auch im schlimmsten Fall zu vorübergehenden Schließungen des Betriebes kommen.

Das größte Risiko aber ist der Arbeitsunfall selbst. Bei Missachten von Gefahrenquellen im Betrieb kommt es früher oder später zum Unfall. Bei schwerwiegenden Unfällen, die auf Versäumnisse des Arbeitgebers zurückzuführen sind, kann es zu strafrechtlicher Verfolgung kommen.

### **7.3. Versicherungsschutz**

Bei einem Arbeitsunfall zahlen die Berufsgenossenschaften (BG) für die Folgen des Unfalls, sie sind der Versicherungsträger. Wie jede Versicherung können sie vor der Zahlung überprüfen, ob die Vertragsbedingungen eingehalten wurden. Die Vertragsbedingungen sind in dem Fall die Arbeitsschutzaufgaben. Es kann bei Verstoß gegen die Arbeitsschutzaufgaben vorkommen, dass die BG nicht zahlt, wenn jemand zu Schaden kommt. In dem Fall haftet üblicherweise der Arbeitgeber.

## **8. Anhang**

### **8.1. Glossar**

ASA	Arbeitsschutz-Ausschuss
BG	Berufsgenossenschaft
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FASI	Fachkraft für Arbeitssicherheit
GFB	Gefährdungsbeurteilung
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
SDB	Sicherheitsdatenblatt

## **8.2. Tabellen**

### **8.2.1. Gefährdungsbeurteilung**

Beispiel für die Gliederung einer Tabelle zur Gefährdungsbeurteilung:

<b>1. Mechanische Gefährdungen</b>					
In der Praxis wird mit scharfen (Skalpelle) und spitzen (Kanülen) Gegenständen gearbeitet					
<b>Gefährdung</b>	<b>Gefahren- quelle</b>	<b>Risiko</b>	<b>Getroffene Schutzmaßnahme(n)</b>	<b>Art</b>	<b>Rest- risiko</b>
					<b>Mängel / KVM</b>
Nadelstich- verletzungen, Folge- infektionen	Nadeln und Kanülen	Hoch	In der Praxis werden Sicherheitskanülen verwendet. Bei der Arbeit mit Kanülen werden Handschuhe getragen. Benutzte Kanülen werden in dafür vorgesehenen Abwurfbehältnissen entsorgt. Die Abwurfbehälter ermöglichen einen einhändigen, berührungsfreien Abwurf der Kanüle.	S, T, O, P	Sehr gering
					Keine

Verwendete Abkürzungen: S = Substitution, T = Technische Schutzmaßnahme, O = Organisatorische Schutzmaßnahme, P = Persönliche Schutzausrüstung.